

(Abgeordneter Dr. Roth.)

A) Geschäftsführer der Krankenkasse. Die Tätigkeit des Gemeindevorstands, des Bürgermeisters würde darauf beschränkt, daß er die Angelegenheiten, die von der Gemeindevertretung beraten werden sollen, durch seine Beamten ausarbeiten ließe und dann vorlegte, etwa noch Erläuterungen gäbe, aber sich am Schicksal dieser Vorlagen nicht weiter beteiligte. Mit dieser Art der Regelung, die der Idee unseres ehemaligen Landtagskollegen Seger entstammen soll, können sich meine politischen Freunde nicht befreunden. Sie weist den Leitern der Gemeinden eine zu inferiore Tätigkeit zu, und ich kann nur dem beistimmen, was sowohl der Herr Kollege Blüher als auch der Herr Geheime Rat Schulze in dieser Beziehung ausgeführt haben. Sie würde der Leitung der Gemeinden die besten Kräfte entziehen, denn es dürfte nur sehr wenige geben, die sich mit einer so untergeordneten Stellung begnügen möchten.

Die Gemeindevorstände und überhaupt die Leiter der Gemeinwesen haben sich in der schweren Zeit der Kriegsjahre, das ist allgemein bekannt, so vortrefflich bewährt, daß es ungerecht und im höchsten Grade undankbar wäre, wollte man sie in dieser Weise degradieren. Sie haben durch ihre Besonnenheit und unermüdbliche Opferfreudigkeit erreicht, daß die Gefahren der Revolution glücklich überwunden wurden. Und wie vielseitig waren nicht die

B) Fürsorgearbeiten für die Allgemeinheit, wie zahlreich aber auch die neuen Probleme, die infolge der Staatsumwälzung und der gleichzeitigen Demobilmachung so plötzlich auf sie einstürmten!

Meine Damen und Herren! Der preußische Minister des Innern hat in einem Erlasse ausgesprochen, daß es den Körperschaften der Selbstverwaltung nicht hätte gelingen können, den gewaltigen Aufgaben des Krieges gerecht zu werden, wenn nicht die Selbstverwaltung die Möglichkeit freier Entschliebung und das stärkende Bewußtsein eigener Verantwortung gegeben hätte. Dieses ideale Moment schalten Sie aus, wenn Sie den Gemeindevorständen, den Bürgermeistern die Verantwortung dadurch nehmen, daß Sie ihnen das Stimmrecht entziehen.

Man kann doch als das mindeste verlangen, daß der Leiter einer Gemeinde als primus inter pares, als erster unter Gleichen, gelten soll. Sie aber gewähren ihm dieses Recht nicht, Sie stellen ihn als einfachen Beamten ein und untergraben dadurch die seitherigen Grundlagen der gemeindlichen Entwicklung. Früher hatte der Bürgermeister ein erhöhtes Stimmrecht, insofern als er bei Abstimmungen den Dezisionsentscheid hatte. Er konnte bei Stimmgleichheit seine Stimme in die Waagschale werfen. Das war ein sehr zweifelhaftes Vorrecht, und viele hätten

(1. Abonnement.)

gern auf dieses Vorrecht verzichtet, denn dabei war das (C) Odium zu übernehmen, daß die durch die Abstimmung Unterlegenen nicht sonderlich freundlich über diese Stellungnahme waren. Aber immerhin ist es charakteristisch, daß, während früher ein erhöhtes Stimmrecht gegolten hat, nunmehr nach dem Antrag Bühring und Genossen das Stimmrecht überhaupt kassiert werden soll.

Die Vorsteher von Gemeinden befinden sich jetzt schon in keiner beneidenswerten Lage. Denken Sie nur daran, daß in der jetzigen Zeit alle Tage Verordnungen von der Regierung herauskommen, die die Vorstände der Gemeinden, sowohl der Stadt- wie der Landgemeinden, zu publizieren und auszuführen haben, beschwerliche Anordnungen, die den Groll der Masse erzeugen. Die Vorsteher der Gemeinden sollen der Bevölkerung Lebensmittel, Heizmittel liefern, obwohl sie nicht dazu imstande sind. Die Folge davon ist, daß sich der ganze Mißmut der Bevölkerung ihnen zuwendet und in jeder Weise und bei jeder Gelegenheit sich äußert. Von Dankbarkeit der Bevölkerung gegenüber den Vorstehern der Gemeinden ist niemals die Rede. Selbst der einfache Rechtlichkeits Sinn ist den breiten Massen vielfach abhanden gekommen, wie zahlreiche Beispiele uns zeigen.

Ich gestatte mir, mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten eine kurze Mitteilung zu verlesen. Sie haben vielleicht gestern alle im „Dresdner Anzeiger“ eine kurze Notiz ge- (D) lesen aus Mügeln bei Pirna:

Die Regierung hat die Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung auf die Zeit der Beurlaubung des hiesigen Gemeindevorstands verhängt. Der Gemeinderat hat darin ein Mißtrauensvotum gegen seine Geschäftsführung erblickt und gegen die Verfügung Einspruch erhoben.

Was liegt nun dieser harmlosen Notiz für ein Tatbestand zugrunde? Diejenigen Herren, die schon länger in der Kammer tätig gewesen sind, werden sich erinnern, daß die Gemeinde Mügeln diejenige Gemeinde ist, die bankrott geworden war und für die vor einigen Jahren im Staatshaushalte besondere Mittel angefordert wurden, damit sie wieder flott gemacht werden konnte. Ich erwähne das nur, um zu zeigen, wie undankbar die dortige Bevölkerung gewesen ist. Der Gemeindevorstand Schuricht, der durch seine rastlose Tätigkeit und durch seine Umsicht und Besonnenheit es erreicht hat, daß diese Gemeinde aus ihrer finanziellen Zerrüttung wieder zu geordneten Verhältnissen kam, hatte sich nur den Ausspruch gestattet, der eigentlich ganz selbstverständlich ist, aber manchen Ohren nicht wohlklingend genug, es gebe viele Leute, die das Arbeiten verlernt hätten. Und diese ganz selbstverständliche Äußerung war ausreichend, daß Soldaten in